



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Herr XXX,
Staatsangehörigkeit: Irak,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin XXX,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstraße 12 + 14,
20097 Hamburg,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 8, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2021 durch

die XXX als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen die Ablehnung seines Asylfolgeantrags als unzulässig und begehrt hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten hinsichtlich des Iraks.

Der Kläger, irakischer Staatsangehöriger, reiste am 27. November 2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 8. Januar 2018 einen ersten Asylantrag.

Im Rahmen seiner Anhörungen vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 17. Januar, 15. Februar und 6. Juli 2018 gab der Kläger ausweislich der hierzu aufgenommenen Niederschriften im Wesentlichen an, dass er Bidun ohne Staatsangehörigkeit sei und aus Kuwait komme. Er sei im November 2015 gemeinsam mit seinen Eltern nach Finnland geflohen. Auf der Flucht hätten sie von Schleppern irakische Reisedokumente gekauft, weshalb sie in Finnland zunächst als irakische Staatsangehörige registriert worden seien. Mittlerweile sei seine Familie, die sich weiterhin in Finnland aufhalte, als staatenlos registriert worden. In Finnland sei er zum Christentum konvertiert. Aufgrund von Streitigkeiten mit seinen Eltern sei er im Jahr 2017 zunächst weiter zu Verwandten nach Dänemark und anschließend nach Deutschland gereist. Die Familie habe ihr Heimatland Kuwait aufgrund von Diskriminierungen, die sie wegen ihrer Staatenlosigkeit erfahren hätten, verlassen. Seine Eltern hätten zudem oppositionelle Meinungen vertreten. In Kuwait sei er nicht zur Schule gegangen; er sei Analphabet. Er leide unter einer Nierenerkrankung. Seine linke Niere funktioniere daher nur noch zu 30 bis 40 Prozent. Zudem leide er unter psychischen Beschwerden, wie einer Zwangsstörung, Schlaflosigkeit und Wahnvorstellungen.

Im Rahmen der Anhörung am 6. Juli 2018 nahm der Kläger seinen Asylantrag zurück. Er gab an, zu seiner Familie nach Finnland zurückkehren zu wollen. Daraufhin stellte das Bundesamt das Asylverfahren mit Bescheid vom 1. Oktober 2018 ein, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen, forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche zu verlassen, drohte ihm für den Fall der Zuwiderhandlung die Abschiebung in den Irak an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Die gegen diesen Bescheid am 10. Oktober 2018 beim Verwaltungsgericht Hamburg erhobene Klage sowie den gleichzeitig eingereichten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nahm der Kläger am 11. Oktober 2018 zurück. Daraufhin stellte das Gericht die Verfahren jeweils mit Beschluss vom 11. Oktober 2018 (8 A 5278/18 und 8 AE 5279/18) ein.

Am 24. Oktober 2018 stellte der Kläger einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Zur Begründung gab er an, dass seine Eltern zum Christentum konvertiert seien. Zudem reichte er einen Arztbrief der Asklepios Klinik Nord vom 8. Mai 2018 betreffend einen stationären Aufenthalt vom 27. April bis 8. Mai 2018 sowie einen Arztbrief der

Asklepios Klinik Nord vom 9. Juli 2018 betreffend einen stationären Aufenthalt am 8. Juni 2018 ein.

Mit Bescheid vom 25. Oktober 2018, dem Kläger zugestellt am 1. November 2018, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens als unzulässig ab (Ziffer 1 des Bescheides). Auch den Antrag auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, lehnte das Bundesamt ab (Ziffer 2 des Bescheides). Zur Begründung führte es aus, dass ein Wiederaufgreifensgrund nicht vorliege. Der Kläger habe keinen neuen Sachverhalt bezüglich seiner Person geltend gemacht, der geeignet gewesen wäre, sich möglicherweise zu seinen Gunsten auszuwirken. Vielmehr habe er sich allein auf die vermeintliche Konversion seiner Eltern zum Christentum berufen. Da keine Wiederaufgreifensgründe vorlägen, bestehe auch kein Anspruch auf eine erneute Befassung mit den Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen würden, lägen ebenfalls nicht vor.

Am 12. November 2018 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben und einen Antrag auf Eilrechtsschutz gestellt. Zur Begründung führt er aus, dass er erneut eine schwere depressive Episode durchmache. Er werde im Irak weder eine Unterkunft noch ein Einkommen haben. Auch werde er dort nicht in der Lage sein, seine Psyche zu stabilisieren.

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2018 (8 AE 5791/18) hat das Gericht die Beklagte im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, der für die Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass vorläufig bis zum rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens keine Abschiebung des Klägers in den Irak erfolgen darf. Es bestünden zwar keine ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Beklagten, für den Kläger kein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Es lägen indes nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG vor, denn unter Berücksichtigung der Erkenntnismittel zur humanitären Lage im Irak bestünden deutliche Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger im Zuge seiner Abschiebung in den Irak, einer Situation äußerster materieller Armut ausgeliefert und in einem völlig fremden Umfeld vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig wäre und behördlicher Gleichgültigkeit gegenüberstünde. Es sprächen überwiegende Gründe dafür, dass der Kläger weder irakischer Staatsangehöriger noch jemals zuvor im Irak aufhältig gewesen sei. Als Ausländer ohne vorherige Aufenthalte im Irak sei anzunehmen, dass er voraussichtlich nicht in der Lage sein werde, dort seine elementaren Bedürfnisse zu befriedigen. Familienangehörige im Irak, die ihn unterstützen

könnten, seien nicht ersichtlich. Der Kläger sei zudem Analphabet und bedunische Volkszugehörige seien im Irak häufig Diskriminierungen ausgesetzt.

Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger mit Schriftsatz vom 13. Januar 2020 weiter ausgeführt, dass er zum Christentum konvertiert sei. Er sei am 20. Oktober 2019 getauft worden. Ferner reichte er einen vorläufigen Arztbrief der Asklepios Klinik Nord vom 22. Dezember 2020 betreffend einen stationären Aufenthalt vom 22. November bis 22. Dezember 2020 ein. Mit Schriftsatz vom 19. Oktober 2021 hat er ausgeführt, dass er sich zwischenzeitlich als bisexuell geoutet habe. Er sei nunmehr Mitglied der Basisgemeinde MCC-Hamburg, die sich selbst als „Kirche (nicht nur) für Lesben und Schwule“ bezeichne.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid vom 25. Oktober 2018 aufzuheben;
2. hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass zu seinen Gunsten die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Iraks vorliegen.

Aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 15. November 2018 ergibt sich der Antrag,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf ihre Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid. Ergänzend führt sie aus, dass es sich bei dem Kläger entgegen seinen Angaben um einen irakischen Staatsangehörigen handele. Der Auskunft des Finish Immigration Service vom 2. Mai 2018 sei zu entnehmen, dass seine Familie, die sich in Finnland aufhalte, über irakische Ausweise und Staatsbürgerschaftsurkunden verfügen würden. Gemäß § 4 Nr. 1 des Gesetzes über die irakische Staatsangehörigkeit werde eine Person, deren Vater die irakische Staatsangehörigkeit besitze, ebenfalls als irakischer Staatsangehöriger angesehen. Die vorgelegten Dokumente führten zudem nicht zu der Überzeugung, dass der Kläger zum Christentum konvertiert sei.

Der Kläger ist im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 8. November 2021 persönlich angehört worden. Hinsichtlich seiner Angaben wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, die Gerichtsakten der Verfahren 8 AE 5791/18, 8 A 5278/18 und 8 AE 5279/18 sowie auf die dem Gericht von der Beklagten

übersandten Asyldakten (7293994-438 und 7649971-438) und die beigezogene Ausländerakte, welche sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Im Einverständnis mit den Beteiligten ergeht die Entscheidung durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer, § 87a Abs. 2 und 3 VwGO. Das Gericht konnte zudem trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da die Beklagte mit der Ladung auf diese Folge ihres Ausbleibens hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

II. Die zulässige Klage bleibt sowohl mit dem Haupt- (hierzu unter 1.) als auch mit dem Hilfsantrag (hierzu unter 2.) in der Sache ohne Erfolg.

1. Der als Anfechtungsantrag im Sinne des § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO statthafte (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 14.12.2016, 1 C 4/16, juris, Rn. 16) und auch im Übrigen zulässige Hauptantrag ist unbegründet. Der Bescheid vom 25. Oktober 2018 ist hinsichtlich der unter Ziffer 1 geregelten Ablehnung des weiteren Asylantrags des Klägers als unzulässig im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 AsylG) rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn im Fall eines nach Rücknahme oder unanfechtbarem Abschluss eines früheren Asylantrags ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Ein weiteres Asylverfahren ist nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG in diesem Fall nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und Abs. 2 VwVfG vorliegen. Dies ist der Fall, wenn sich die zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), wenn neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 3 VwVfG). § 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung (Art. 16a GG) oder zur Zuerkennung internationalen Schutzes (§§ 3 ff., 4 AsylG) zu verhelfen. Bei dieser Beachtlichkeits- oder Relevanzprüfung geht es darum, festzustellen, ob das Asylverfahren wieder aufgenommen werden muss, also die Voraussetzungen für die Durchbrechung der Bestandskraft des Erstbescheides erfüllt sind. Hierfür genügt die Möglichkeit

einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe (vgl. BVerfG, Beschl. v. 3.3.2000, 2 BvR 39.98, juris Rn. 32). Ferner ist der Antrag gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen. Die dreimonatige Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG steht indes im Widerspruch zu den Vorgaben der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Amtsbl. EU L 180/60; im Folgenden: EU-Verfahrensrichtlinie) und muss daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts im Kontext des Folgeantrags unangewendet bleiben (vgl. EuGH, Urt. v. 9.9.2021, C-18/20, juris Rn. 55; Diesterhöft in: HTK-AuslR, Stand: 24.9.2021, § 71 AsylG, Zulässigkeit Folgeantrag Rn. 33).

Das streitgegenständliche Asylverfahren ist als ein weiteres Asylverfahren (Folgeverfahren) im Sinne des § 71 Abs. 1 AsylG zu qualifizieren, weil der Kläger nach der Rücknahme eines früheren Asylantrages erneut bei der Beklagten einen Asylantrag gestellt hat. Erstmals stellte er am 8. Januar 2018 bei der Beklagten einen Asylantrag unter dem Aktenzeichen 7293994-438, den er im Rahmen der persönlichen Anhörung am 6. Juli 2018 zurücknahm.

Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens liegen nicht vor. Im Einzelnen:

a. Soweit der Kläger im Rahmen des Klageverfahrens mit Schriftsatz vom 19. Oktober 2021 erstmals mitteilte, dass er bisexuell sei, war er zur Überzeugung des Gerichts nicht ohne grobes Verschulden außerstande, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen.

Grobes Verschulden ist anzunehmen, wenn dem Folgeantragsteller das Bestehen des Wiederaufnahmegrundes bekannt war oder sich ihm nach den ihm bekannten Umständen aufdrängen musste und wenn er diesen dennoch unter Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, insbesondere seiner Mitwirkungsobliegenheit (§§ 25 Abs. 2, 71 Abs. 3 AsylG), in besonders schwerwiegender Weise nicht bereits im Erstverfahren geltend macht. So liegt der Fall hier. Der Kläger hat keinen hinreichenden Grund dafür vorgetragen, dass ihm die Geltendmachung seiner (angeblichen) Bisexualität nicht möglich oder zumutbar gewesen wäre. Insbesondere gab der Kläger im Rahmen der Anhörung in der mündlichen Verhandlung an, dass er sich seiner Bisexualität bereits vor seiner Ausreise aus dem Irak, nämlich etwa seit seinem 16. Lebensjahr, bewusst war (S. 3 der Sitzungsniederschrift). Er hätte auch die Relevanz seiner sexuellen Orientierung für einen Schutzanspruch schon in dem früheren Verfahren erkennen müssen. Insoweit ergibt sich aus seinem Vorbringen in der mündlichen

Verhandlung, dass der Kläger, der sich vor der Stellung seines Asylantrags in Deutschland bereits zwei Jahre in Finnland und Dänemark aufgehalten hatte, sich schon im Zeitpunkt seines Asylerstantrags in Deutschland des Umgangs der irakischen Gesellschaft mit homosexuellem Leben bewusst gewesen ist und sich diesbezüglich in Europa mehr Freiheit erlebte (vgl. S. 5 der Sitzungsniederschrift). Die Ausführungen des Klägers zu dem Grund dafür, dass er seine sexuelle Orientierung nicht bereits bei der Erstantragstellung geltend gemacht hat, sind vage und ausweichend geblieben. Soweit er angab, Angst vor seiner Familie gehabt zu haben (S. 8 der Sitzungsniederschrift), hält das Gericht diese Erklärung nicht ohne weitere Erläuterung für einleuchtend. Der Kläger befand sich weit entfernt von seiner Familie, die sich zum Zeitpunkt der Erstantragstellung in Finnland aufhielt. Er hat auch von keinen konkreten Bedrohungen berichtet, die ihm im Falle der Offenlegung seiner sexuellen Orientierung gegenüber dem Bundesamt seitens seiner Familie drohen würden. Ebenso wenig ist für das Gericht nachvollziehbar, inwiefern der Kläger aufgrund seiner psychischen Erkrankungen daran gehindert war, seine sexuelle Orientierung im Rahmen des Erstverfahrens geltend zu machen (vgl. S. 8 der Sitzungsniederschrift). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Kläger nicht nur einige Einzelheiten seines Verfolgungsschicksals unerwähnt gelassen, sondern ein völlig anderes Verfolgungsschicksal – insbesondere Diskriminierungen als Staatenloser in seinem angeblichen Herkunftsland Kuwait – vorgetragen hat. Das Gericht sieht angesichts dessen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der Kläger durch Familienangehörige ernstlich daran gehindert gefühlt haben kann bzw. aufgrund seiner psychischen Erkrankung daran gehindert gewesen ist, seine sexuelle Orientierung frühzeitig gegenüber dem Bundesamt geltend zu machen.

Die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG in Verbindung mit § 51 Abs. 2 VwVfG steht auch nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der EU-Verfahrensrichtlinie und ist daher – anders als die Frist des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG in Verbindung mit § 51 Abs. 3 VwVfG (vgl. o.) – anwendbar. Die EU-Verfahrensrichtlinie regelt in Art. 40 Abs. 4, dass die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass der (Folge-)Antrag nur dann weiter geprüft wird, wenn der Antragsteller ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, die im Rahmen des Folgeantrags vorgebrachten neuen Sachverhalte im früheren Verfahren insbesondere durch Wahrnehmung seines Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf vorzubringen. Diese Einschränkung findet sich in der nationalen Rechtslage insoweit wieder, als dass ein Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG in Verbindung mit § 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig ist, wenn der Antragsteller ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Ver-

fahren geltend zu machen. Unschädlich ist dabei, dass diese Regelung nicht der Umsetzung des Art. 40 Abs. 4 EU-Verfahrensrichtlinie diene, sondern im nationalen Recht bereits zuvor bestand (a.A. Pfersich, ZAR 2021, 380, 383). Eines förmlichen Umsetzungsaktes bedurfte es in diesem Fall nicht, um von der Möglichkeit des Art. 40 Abs. 4 EU-Verfahrensrichtlinie Gebrauch zu machen (vgl. zur Entbehrlichkeit eines spezifischen Umsetzungsaktes im Fall einer bereits den Vorgaben der Richtlinie entsprechenden nationalen Rechtslage BGH, Urt. v. 8.12.2015, VI ZR 139/15, juris Rn. 25; EuGH, Urt. v. 24.10.2013, C-151/12, juris Rn. 28 und Urt. v. 30.11.2006, C-32/05, juris Rn. 34, wonach insbesondere das Bestehen allgemeiner Grundsätze des Verfassungs- oder Verwaltungsrechts die Umsetzung durch spezifische Maßnahmen des Gesetz- oder Ordnungsgebers überflüssig machen kann, sofern diese Grundsätze tatsächlich die vollständige Anwendung der Richtlinie durch die nationale Verwaltung garantieren). Dem steht auch nicht entgegen, dass die EU-Verfahrensrichtlinie in Art. 51 Abs. 1 Satz 1 die Verpflichtung enthält, bei Erlass der Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie durch einen Hinweis Bezug auf diese zu nehmen (a.A. Schroeder in: Steinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 288 AEUV Rn. 77 unter Verweis auf Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Werkstand: 37. EL Mai 2021, Art. 288 AEUV Rn. 119), denn diese Verpflichtung bezieht sich bereits ihrem Wortlaut nach nur auf den Fall, dass eine spezifische Rechtsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie erlassen wird, nicht hingegen auch auf den – hier vorliegenden – Fall, dass eine solche Umsetzung mit Blick auf die bereits bestehende Rechtslage nicht erforderlich ist. Dort heißt es, dass die Mitgliedstaaten bei Erlass der Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2, das heißt solcher Vorschriften, die erforderlich sind, um den dort genannten Regelungen nachzukommen, in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug nehmen. An der Erforderlichkeit fehlt es mit Blick auf die bereits bestehende nationale Rechtslage vorliegend.

b. Der Vortrag des Klägers, dass er zum Christentum konvertiert sei, war bereits Gegenstand des ersten Asylverfahrens. Insoweit ist nicht ersichtlich, dass sich die Entwicklung der Sachlage so verdichtet hat, dass von einer möglicherweise entscheidungserheblichen Veränderung im Sinne eines Qualitätsumschlags gesprochen werden kann (vgl. zum Qualitätsumschlag OVG Bautzen, Urt. v. 21.6.2017, 5 A 109/15.A, juris Rn. 20; VG München, Beschl. v. 4.2.2019, M 18 E 17.48266, juris Rn. 24; VG Frankfurt (Oder), Gerichtsbescheid v. 22.12.2015, VG 3 K 474./13.A, juris Rn. 22). Der Kläger vermochte im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht, schlüssig und überzeugend darzulegen, aufgrund welcher Veränderung in seinem Leben und seiner Glaubensausübung in Bezug auf seine Glaubensüberzeugung nach Beendigung des ersten Asylverfahrens eine relevante Veränderung der

Sachlage eingetreten sein soll. Insbesondere ist für das Gericht nicht erkennbar, dass es im Zusammenhang mit der (erneuten) Taufe im Oktober 2019 oder dem Wechsel der Kirchengemeinde im April 2021 einen Qualitätsumschlag in seiner Glaubensüberzeugung gegeben hätte.

c. Soweit der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, dass er Kommunist (gewesen) sei und als solcher Operationen gegen den irakischen Staat unternommen habe (S. 15 der Sitzungsniederschrift), fehlt es an einer hinreichend glaubhaft und substantiiert vorgetragenen Änderung der Sachlage. Der Kläger gab an, hierzu keine näheren Ausführungen machen zu wollen, da dieses Thema sehr privat sei und er Angst vor den Folgen hätte, wenn er hierzu im Rahmen der mündlichen Verhandlung weitere Angaben machen würde (S. 15 der Sitzungsniederschrift).

2. Der auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG gerichtete Hilfsantrag ist als Verpflichtungsantrag im Sinne des § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig, bleibt in der Sache jedoch ebenfalls ohne Erfolg.

Der Bescheid vom 25. Oktober 2018 ist auch hinsichtlich seiner Ziffer 2 im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, denn diesem steht ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Iraks nicht zu, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist bei einem Asylfolgeantrag ebenfalls nur nach Maßgabe der – hier nicht vorliegenden (vgl. o.) – Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwGO möglich (vgl. hierzu ausführlich VG Hamburg, Urt. v. 12.6.2020, 8 A 486/17, juris Rn. 36 ff.). Auch einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens im Ermessenswege nach § 51 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 48 Abs. 1 Satz 1, 49 Abs. 1 VwVfG (vgl. hierzu VG Karlsruhe, Urt. v. 11.5.2021, A 8 K 13288/17, juris Rn. 49) liegt nicht vor. Einerseits handelt das Bundesamt grundsätzlich nicht ermessensfehlerhaft, wenn es ein Wiederaufgreifen im Hinblick auf den rechtskräftigen Bescheid im Asylverfahren ablehnt. In diesen Fällen bedarf es regelmäßig keiner weiteren ins Einzelne gehenden Ermessenserwägungen des Bundesamts (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.10.2009, 1 C 26/08, juris Rn. 20). Steht andererseits zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung fest, dass ein Festhalten an der früheren Entscheidung zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen

würde, kann das Verwaltungsgericht die Beklagte nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes verpflichten. In einem solchen Fall verdichtet sich der Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zu einem Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots im Wege des Wiederaufgreifens. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn der Ausländer bei einer Abschiebung einer extremen individuellen Gefahrensituation ausgesetzt würde und das Absehen von einer Abschiebung daher verfassungsrechtlich zwingend geboten ist (BVerwG, Ur. v. 20.10.2004, 1 C 15/03, juris Rn. 16). So liegt der Fall hier nicht. Dass Festhalten an der negativen Entscheidung zum Vorliegen eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 (hierzu unter a.) bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG (hierzu unter b.) würde nicht zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen.

a. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG liegt nicht vor. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) unzulässig ist. Von dem Verweis auf die EMRK umfasst, sind lediglich Abschiebungshindernisse, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen („zielstaatsbezogene“ Abschiebungshindernisse; BVerwG, Ur. v. 11.11.1997, 9 C 13/96, juris Rn. 8).

Dies zugrunde gelegt begründen die Verbürgungen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Fall des Klägers kein Abschiebungsverbot. Insbesondere verstieße eine Abschiebung des Klägers in sein Herkunftsland nicht gegen Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf, Art. 8 Abs. 1 EMRK, der die Achtung des Privatlebens gewährleistet und dessen Schutz sich auch auf die sexuelle Identität und das Geschlechtsleben erstreckt (vgl. EGMR, Ur. v. 27.9.1999, 33985/96 und 33986/96, NJW 2000, 2089), oder Art. 9 Abs. 1 EMRK, der unter anderem die Religionsfreiheit gewährleistet. Dem Kläger droht zur Überzeugung des Gerichts weder aufgrund von Bisexualität (hierzu unter aa.) noch aufgrund einer christlichen Glaubensüberzeugung (hierzu unter bb.) Verfolgung bzw. diskriminierende Behandlung im Irak. Auch ist weder in der Herkunftsregion des Klägers, der Provinz Dhi Qar, noch an dem voraussichtlichen Zielort der Abschiebung, der Provinz Bagdad, ein so hohes Niveau willkürlicher Gewalt festzustellen, dass eine Zivilperson bei ihrer Rückkehr dorthin allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein (hierzu unter cc.). Schließlich führen auch humanitäre

Gründe nicht zu der Annahme, dass eine Abschiebung des Klägers in sein Heimatland gegen Art. 3 EMRK verstieße (hierzu unter dd.).

aa. Dem Kläger droht zur Überzeugung des Gerichts keine Verfolgung bzw. diskriminierende Behandlung im Irak aufgrund von Bisexualität, denn er hat nicht glaubhaft vortragen können, bisexuell zu sein.

Es obliegt dem um Asyl bzw. Flüchtlingsschutz nachsuchenden Ausländer, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass er bei verständiger Würdigung Verfolgung im oben genannten Sinne ausgesetzt war bzw. eine solche im Rückkehrfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Hierzu gehört eine Schilderung zu den in die Sphäre des Ausländers fallenden Ereignissen, insbesondere zu dessen persönlichen Erlebnissen, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen (stRspr, vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.10.2001, 1 B 24.01, juris Rn. 5; OVG Hamburg, Urt. v. 1.12.2020, 4 Bf 205/18.A, juris Rn. 34; OVG Münster, Urt. v. 7.6.2021, 6 A 2115/19.A, juris Rn. 48 und auch bereits BVerwG, Urt. v. 22.3.1983, 9 C 68.81, juris Rn. 5). Auf dieser Grundlage muss das Gericht die nach § 108 Abs. 1 VwGO erforderliche volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit – des vorgetragenen individuellen Verfolgungsschicksals erlangen, um eine begründete Furcht vor Verfolgung feststellen zu können, wobei der allgemeine Grundsatz gilt, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf. Darüber hinaus ist die besondere Beweisnot des mit der materiellen Beweislast hinsichtlich der Gründe seines Schutzgesuches beschwerten Asylsuchenden zu berücksichtigen. Deshalb kann seinen Erklärungen größere Bedeutung beigemessen werden, als sie sonstigen Parteibekundungen zukommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.4.1985, 9 C 109.84, juris Rn. 16; Beschl. v. 29.11.1996, 9 B 293.96, juris Rn. 2). Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag – insbesondere wenn der Ausländer Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, erst sehr spät in das Verfahren einführt – kann dem Ausländer aber nur geglaubt werden, wenn die Widersprüche und Ungereimtheiten überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.2.1988, 9 C 273/86, juris Rn. 11, sowie VGH Mannheim, Urt. v. 27.8.2013, A 12 S 2023/11, juris Rn. 35).

Gemessen an diesen Vorhaben ist die Berichterstatterin aufgrund des persönlichen Eindrucks von dem Kläger und seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung nicht überzeugt, dass dieser sich im Rahmen einer bisexuellen Orientierung auch zu Männern hingezogen fühlt und dies als Teil seiner sexuellen Identität auslebt.

Die klägerischen Schilderungen hinsichtlich der Entwicklung seiner Bisexualität, des sich Gewährwerdens und des Auslebens der Bisexualität sowohl im Irak als auch in Finnland, Dänemark und Deutschland weisen nur in geringem Umfang sogenannte Realkennzeichen auf, die erfahrungsgemäß einen wahren – erlebnisbasierten – Vortrag von einem fingierten – nicht erlebten – unterscheiden. Merkmale einer wahren Aussage sind insbesondere quantitativer Detailreichtum, raumzeitliche Verknüpfungen sowie Schilderungen ausgefallener Einzelheiten und psychischer Vorgänge. Insgesamt blieben die Ausführungen des Klägers auch auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung überwiegend substanzarm, cursorisch und ohne hinreichend überzeugende emotionale Beteiligung. Insbesondere sind seine Ausführungen soweit es um das Erkennen seiner bisexuellen Neigung geht vage geblieben. Der Kläger hat auch auf Nachfrage des Gerichts kaum Ausführungen zu seinem inneren Erleben und seinen mit dem Erkennen der Bisexualität im Zusammenhang stehenden Gefühlen und eventuellen innerlichen Konflikten machen können, ebenso wenig zu den Schwierigkeiten, die dies für sein Leben im Irak bedeutet haben mag. Insoweit hat der Kläger lediglich vorgetragen, dass das Entdecken seiner Bisexualität für ihn schwierig gewesen sei, weil die Gesellschaft „so etwas“ ablehne und dass er seine sexuelle Orientierung daher im Verborgenen ausgelebt habe (S. 3 der Sitzungsniederschrift). Soweit der Kläger angab, er habe bereits im Irak mehrere Beziehungen zu Männern gehabt (S. 4 der Sitzungsniederschrift), hat er keinerlei konkrete Angaben dazu gemacht, welcher Art und Häufigkeit die geschilderten homosexuellen Kontakte gewesen sein sollen. Auch die Ausführungen zu seiner ersten homosexuellen Beziehung im Alter von 17 Jahren (S. 3 der Sitzungsniederschrift) blieben vage und detailarm. Insbesondere fehlten hinreichend konkrete Ausführungen dazu, auf welche Weise sich die Beziehung von einer Freundschaft zu einer sexuellen Beziehung gewandelt hat und wie diese ausgestaltet gewesen ist. Soweit der Kläger auf die Frage, wie er bemerkt habe, dass sein Freund und Nachbar homosexuell sei, ausgeführt hat, dass er – der Kläger – ihn gefragt und dieser „okay“ gesagt habe, woraufhin sie „es gemacht“ hätten (S. 4 der Sitzungsniederschrift), erscheint dies vor dem Hintergrund des Vorbringens des Klägers, dass die Gesellschaft Homosexualität ablehne (S. 3 der Sitzungsniederschrift) und dass es im Irak ausgeschlossen sei, die eigene Bisexualität jemandem anzuvertrauen (S. 5 der Sitzungsniederschrift), zudem nicht ohne weitere Erläuterung einleuchtend. Ferner konnte der Kläger nicht überzeugend darlegen, wie sich das Ausleben

seiner Bisexualität im Bundesgebiet gewandelt hat. Der Kläger hat vorgetragen, dass er seine sexuelle Orientierung beim Bundesamt im Rahmen seines Asylerstantrags aus Angst vor seiner Familie und aufgrund seiner psychischen Beschwerden nicht offenbart habe (S. 8 der Sitzungsniederschrift). Während seines Aufenthalts in Deutschland habe er sich entschieden, dass er zu seiner sexuellen Orientierung stehen und diese akzeptieren müsse (S. 4 der Sitzungsniederschrift). Sechs bis sieben Monate vor der mündlichen Verhandlung habe er auch seiner Familie von seiner sexuellen Orientierung erzählt (S. 9 der Sitzungsniederschrift). Konkrete Angaben dazu, wann und über welchen Zeitraum sich diese Entwicklung vollzog, machte der Kläger ebenso wenig wie Ausführungen dazu, was Anlass für diese Entwicklung war. Auch fehlt es hinsichtlich seiner sexuellen Kontakte im Bundesgebiet an hinreichend substantiierten Darlegungen. Der Kläger konnte auf Nachfrage des Gerichts beispielsweise, obwohl er angab, sich in speziellen Lokalen und Bars zu bewegen, kaum Orte benennen, an denen sich typischerweise homosexuelle Kontakte ergeben können. Insoweit hat er zunächst lediglich vage auf den Steindamm verwiesen und auf weitere Nachfrage des Gerichts die in der Langen Reihe befindliche „G-Bar“ als Beispiel für eine der Bars, die er am Steindamm aufsuche, genannt (S. 7 der Sitzungsniederschrift). Auf Nachfrage der Klägervertreterin gab der Kläger schließlich an, dass sich die „G-Bar“ wie auch die anderen Bars, die er aufsuche, an einem Platz nahe des Steindamms, auf dem eine Statue stehe (gemeint sein dürfte der Hansaplatz), befinde (S. 10 der Sitzungsniederschrift).

Auch das im Rahmen der mündlichen Verhandlung in Augenschein genommene Video, das den Kläger nach seinen Angaben auf dem Christopher Street Day in diesem Jahr in Hamburg zeige, und die vorgelegten Bescheinigungen von Herrn XXX des Queer Refugee Supports vom 13. Mai 2021 sowie des Pastors der Basisgemeinde Hamburg, Herrn XXX, vom 1. August 2021 führen nicht zu einer anderen Bewertung. Ungeachtet dessen, dass die genannten Bescheinigungen bereits nicht auf den Namen des Klägers, sondern für Herrn XXX bzw. Herrn XXX ausgestellt sind und erstere zudem nicht unterschrieben ist, ließe sich diesen – unterstellt, dass sie sich auf die Person des Klägers beziehen – allenfalls entnehmen, dass dieser seit April 2021 an wöchentlichen Treffen von Queer Refugees Support Hamburg, einer „offene[n] Initiativgruppe“, deren Ziel die „Beratung und Unterstützung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, inter* und queeren (LSBTIQ+) geflüchteten Personen“ ist (Schreiben v. 13.5.2021), sowie ebenfalls seit April 2021 aktiv am Gemeindeleben der Basisgemeinde Hamburg, die sich ausweislich des Briefkopfes selbst als „Kirche (nicht nur) für Lesben und Schwule“ versteht, teilgenommen hat und am 1. August 2021

offiziell als Mitglied der Gemeinde aufgenommen wurde. Inwieweit sich der Kläger im Rahmen einer bisexuellen Orientierung auch zu Männern hingezogen fühlt und dies als Teil seiner sexuellen Identität auslebt, ergibt sich daraus nicht. Rückschlüsse hierauf lassen sich mit Blick auf die vorangegangenen Ausführungen zur Glaubhaftigkeit der Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung auch aus seiner Anwesenheit beim Christopher Street Day nicht ziehen.

bb. Dem Kläger droht auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung bzw. diskriminierende Behandlung im Irak aufgrund von christlichen Glaubensüberzeugungen, da (vom Islam konvertierten) Christen im Irak zur Überzeugung des Gerichts keine Gruppenverfolgung droht.

Die Gefahr eigener Verfolgung für einen Ausländer kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (sogenannte anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines flüchtlingsrechtlich relevanten Merkmals verfolgt werden, dass er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet. Die Feststellung einer solchen gruppengerichteten Verfolgung setzt – abgesehen von den Fällen eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms – eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus, welche die Regelvermutung eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und -gebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist ferner, dass die festgestellten Verfolgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an flüchtlingsrechtlich relevante Merkmale treffen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Merkmale erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urt. v. 21.4.2009, 10 C 11/08, juris Rn. 13; Urt. v. 5.7.1994, 9 C 158/94, juris Rn. 21).

Hieran gemessen besteht für den Kläger keine hinreichende Gefahr einer an seine (angebliche) Glaubensüberzeugung anknüpfende Verfolgung.

Nach der Auskunftslage ist die Situation von Christen im Irak grundsätzlich als schwierig einzustufen. Schätzungen gehen davon aus, dass noch etwa 200.000 bis 400.000 Christen im Irak leben; 2003 waren es Schätzungen zufolge noch 1,5 Millionen (vgl. BFA, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation: Lage der Christen im Irak; assyrische Christen, 23.7.2019, S. 1; EASO, Gezielte Gewalt gegen Individuen, März 2019, S. 94; UK Home Office, Country Policy and Information Note, Iraq: Religious minorities, Juli 2021, S. 13). Die Situation der Christen hat sich kirchlichen Quellen zufolge seit Ende der Diktatur im Jahr 2003 stark verschlechtert (hierzu und zum Folgenden Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak (im Folgenden: Lagebericht) v. 22.1.2021, S. 18; EASO, Gezielte Gewalt gegen Individuen, März 2019, S. 160). In den vergangenen Jahren sind daher hunderttausende irakische Christen ins Ausland geflohen. Die Hauptsiedlungsgebiete der religiösen Minderheiten im Nordirak liegen in jenen Gebieten, die ab 2014 zeitweise unter der Kontrolle des sogenannten Islamischen Staats standen (hierzu und zum Folgenden BFA, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation: Lage der Christen im Irak; assyrische Christen, 23.7.2019, S. 2). Dort kam es zu gezielten Verfolgungen und zur Vertreibung unter anderem von Christen. Nach dem Vormarsch des sogenannten Islamischen Staats auf Mossul und das umliegende christliche Kernland ergriffen im Sommer 2014 daher zehntausende Christen die Flucht in die Region Kurdistan-Irak und vereinzelt auch nach Bagdad (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 18). Eine systematische Diskriminierung oder Verfolgung religiöser Minderheiten durch staatliche Behörden findet im Irak nicht statt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 11; Auskunft an das VG Wiesbaden, 1.2.2019). Religiöse Minderheiten leiden im Alltag jedoch unter weitreichender faktischer Diskriminierung (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 17). Der irakische Staat kann den Schutz der Minderheiten nicht sicherstellen. Sie bleiben daher teilweise auch im Zusammenhang mit ihren Berufen und damit verbundenen Lösegelderwartungen Opfer von Entführungen und sind bevorzugte Ziele von Anschlägen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 17). Anlass für Übergriffe auf Christen kann etwa der Alkoholverkauf oder eine hervorgehobene Stellung des Betroffenen sein (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 18; SFH, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse: Gesetzliche Lage für die Abkehr vom Islam in der Autonomen Region Kurdistan, Schutzwille der Behörden, 20.5.2016, S. 3).

Hinsichtlich der Lage ehemaliger Muslime, die zum Christentum konvertiert sind, geht die Berichterstatteerin auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel von Folgendem aus:

Zwar gibt es kein Gesetz im irakischen Recht, das die Konversion vom islamischen Glauben zu anderen Religionen unter Strafe stellt. Jedoch verbieten Personenstandsgesetze die Konversion von Musliminnen und Muslimen zu anderen Religionen. Diese können daher ihre Religionszugehörigkeit auf ihrem Personalausweis nicht ändern und sind weiterhin als Muslime bzw. Musliminnen registriert (zum Vorstehenden: ACCORD, Anfragebeantwortung v. 26.7.2019; Anfragebeantwortung: Bestrafung bei Abfall vom Islam und Konversion zum Christentum v. 12.2.2016; BFA, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation – Lage von den zum Christentum konvertierten Moslems v. 27.3.2017, 2 f.; UNHCR, Situation of Christians in Baghdad, 15.1.2018, S. 1; SFH, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse: Gesetzliche Lage für die Abkehr vom Islam in der Autonomen Region Kurdistan, Schutzwille der Behörden, 20.5.2016, S. 1). Apostasie und Konversion vom Islam zu einer anderen Religion gelten zudem als unvereinbar mit dem islamischen Gesetz (ACCORD, Anfragebeantwortung v. 26.7.2019). Kenntnis über systematische Verfolgung konvertierter Christen durch Akteure wie zum Beispiel Parteien oder konfessionell geprägte Milizen der Volksmobilisierungskräfte (PMU) hat das Auswärtige Amt zwar nicht (Auskunft an das VG Wiesbaden v. 1.2.2019). In Fällen einer Konversion vom Islam zum Christentum ist aber mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit Ausgrenzung und Gewalt durch den Stamm oder Familienangehörige des Konvertiten zu rechnen (ACCORD, Anfragebeantwortung v. 26.7.2019; Anfragebeantwortung zum Irak: Bestrafung bei Abfall vom Islam und Konversion zum Christentum v. 12.2.2016; SFH, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse: Gesetzliche Lage für die Abkehr vom Islam in der Autonomen Region Kurdistan, Schutzwille der Behörden, 20.5.2016, S. 3). In Einzelfällen sind Konvertiten von den eigenen Familienangehörigen bereits getötet worden (ACCORD, Anfragebeantwortung v. 26.7.2019; BFA, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation – Lage von den zum Christentum konvertierten Moslems v. 27.3.2017, S. 4).

Auf dieser Grundlage ist die zur Annahme einer Gruppenverfolgung notwendige Verfolgungsdichte nicht festzustellen. Es besteht nicht die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Dass sich Verfolgungshandlungen gegen Christen, insbesondere zum Christentum konvertierte, ehemalige Muslime derart wiederholen und um sich greifen, dass

daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht, ergibt sich aus den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnisquellen nicht.

Es sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür dargelegt worden, dass dies im Einzelfall des Klägers anders zu beurteilen wäre. Individuellen Umstände, die dennoch im Fall des Klägers eine Verfolgung aufgrund seiner (behaupteten) Glaubenszugehörigkeit beachtlich wahrscheinlich machen, sind nicht erkennbar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Kläger im Fall seiner Rückkehr einer erheblichen Gefährdung durch seine Familie ausgesetzt wäre. Zwar gab der Kläger im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt zunächst an, dass es aufgrund seiner Konversion zum Christentum Streit mit seinen Eltern gegeben habe, weshalb er Finnland verlassen habe und nach Dänemark gereist sei. Zum einen hat der Kläger im Rahmen seines Folgeantrags indes angegeben, dass seine Eltern zwischenzeitlich selbst zum Christentum konvertiert seien. Zum anderen befindet sich seine Familie weiterhin in Finnland. Weitere Anhaltspunkte für eine drohende zukünftige Verfolgung aus individuellen Gründen hat der Kläger nicht geschildert.

cc. Auch herrscht weder in der Provinz Dhi Qar, der Herkunftsregion des Klägers, noch in der Provinz Bagdad, dem voraussichtlichen Zielort der Abschiebung, derzeit ein so hohes Niveau willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei ihrer Rückkehr dorthin allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt ist.

Dieser Annahme legt das Gericht die folgenden zivilen Opferzahlen für die Provinz Dhi Qar im vergangenen Jahr zugrunde (vgl. die Daten von ACLED, verfügbar unter <https://www.acleddata.com/data/>):

| Monat | ACLED (Tote) |
|---------------|-------------------------|
| November 2020 | 8 |
| Dezember 2020 | 0 |
| Januar 2021 | 3 |
| Februar 2021 | 9 |
| März 2021 | 0 |
| April 2021 | 2 |
| Mai 2021 | 7 |
| Juni 2021 | 6 |
| Juli 2021 | 2 |
| August 2021 | 0 |

| | |
|----------------|---|
| September 2021 | 0 |
| Oktober 2021 | 1 |

Für die Provinz Bagdad legt das Gericht die folgenden Opferzahlen zugrunde (vgl. die Daten von Musings on Iraq, verfügbar unter <http://musingsoniraq.blogspot.com/>, sowie die Daten von ACLED (s.o.)):

| Monat | Musings on Iraq | | ACLED |
|----------------|-----------------|-----------|-------|
| | Tote | Verletzte | Tote |
| November 2020 | 8 | 6 | 5 |
| Dezember 2020 | 0 | 0 | 4 |
| Januar 2021 | 32 | 0 | 34 |
| Februar 2021 | 1 | 0 | 1 |
| März 2021 | 2 | 6 | 4 |
| April 2021 | 12 | 42 | 15 |
| Mai 2021 | 6 | 22 | 13 |
| Juni 2021 | 7 | 21 | 13 |
| Juli 2021 | 36 | 59 | 39 |
| August 2021 | 0 | 2 | 12 |
| September 2021 | 0 | 0 | 2 |
| Oktober 2021 | 2 | 3 | 2 |

Ungeachtet des Vorliegens eines inner- oder zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikte ist im Verhältnis zu der Einwohnerzahl der Provinz Dhi Qar – ungefähr 2,15 Millionen (vgl. etwa EASO, Sicherheitslage, Oktober 2020, S. 251) – bzw. der Einwohnerzahl der Provinz Bagdad – etwa 8,3 Millionen (vgl. etwa EASO, Sicherheitslage, Oktober 2020, S. 76) – die erforderliche Gefahrendichte in quantitativer Hinsicht nicht erreicht. Auch unter der Annahme, dass mit den angegebenen Zahlen möglicherweise nicht alle getöteten oder verletzten Zivilpersonen erfasst wurden und andere Erkenntnisquellen zu – unerheblich – höheren Zahlen kommen mögen, gibt es keine konkreten Erkenntnisse, dass die Opferzahl eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der individuellen Bedrohung von Zivilisten begründen würde. Es sind schließlich keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass jenseits der Opferzahlen vorliegend qualitative Kriterien dazu führen könnten, dass dem Kläger ein ernsthafter Schaden droht.

dd. Auch humanitäre Gründe führen nicht zu der Annahme, dass eine Abschiebung des Klägers in sein Heimatland gegen Art. 3 EMRK verstieße.

Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei „nicht-staatlichen“ Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, wenn die huma-

nitären Gründe gegen die Abschiebung „zwingend“ sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15/12, juris Rn. 25; Urt. v. 16.6.2013, 10 C 13/12, juris Rn. 25). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein „Mindestmaß an Schwere“ aufweisen (vgl. EGMR, Urt. v. 13.12.2016, Nr. 41738/10, juris Rn. 174; EuGH, Urt. v. 16.2.2017, C-578/16 PPU, juris Rn. 68), das erreicht ist, wenn sich die betroffene Person „unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not“ befindet, „die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre“ (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-297/17 u.a., juris Rn. 89 ff; Urt. v. 29.3.2019, C-163/17, juris Rn. 91 ff.; vgl. zum Ganzen auch BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 5/09, juris Rn. 22).

Dies zugrunde gelegt sprechen überwiegende Gründe dagegen, dass es dem Kläger aus humanitären Gründen im Irak nicht möglich wäre, seinen Lebensunterhalt zumindest so weit zu sichern, dass er einen unmenschlichen oder erniedrigenden Zustand vermeiden könnten.

Der Irak gilt auf Grundlage des Indizes der menschlichen Entwicklung („Human Development Index“) der Weltbank als Land mittlerer menschlicher Entwicklung. Die durchschnittliche Lebenserwartung beläuft sich auf 70 Jahre, die heute erwartete Dauer des Schulbesuchs auf eine Dauer von elf Jahren. Das Bruttonationaleinkommen betrug 2017 17.789,00 Dollar pro Kopf (zum Vorstehenden UNDP, Human Development Indices and Indicators 2018, S. 24). Die irakische Wirtschaft hängt stark vom Ölverkauf ab. Sie wird unter anderem aufgrund von Korruption und politischer Instabilität als eine der schwächsten Volkswirtschaften der Welt beschrieben (EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 41 m.w.N.).

Der Staat kann die Grundversorgung der Bürger nicht kontinuierlich und in allen Landesteilen gewährleisten. Für ärmere Bevölkerungsschichten ist die Versorgungslage schwierig; 17 Prozent der Bevölkerung leben unterhalb der internationalen Armutsgrenze und acht bis zehn Prozent der Bevölkerung sind weiterhin auf humanitäre Hilfe angewiesen. Die über Jahrzehnte internationaler Isolation und Krieg vernachlässigte Infrastruktur ist sanierungsbedürftig. Zudem verfügt im landesweiten Durchschnitt nur etwa die Hälfte der Bevölkerung

über Zugang zu sauberem Trinkwasser; die Stromversorgung ist volatil (vgl. zum Vorstehenden Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 7, 24; BFA, Länderinformationsblatt v. 17.3.2020, S. 133 ff.). Nach Angaben der Weltbank leben 70 Prozent der Iraker in Städten, wobei die Mehrzahl der Stadtbewohner in prekären Verhältnissen lebt, ohne ausreichenden Zugang zu Basis-Dienstleistungen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 24). Darüber hinaus ist die Wohnsituation insbesondere für Binnenflüchtlinge kritisch (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 19 ff.).

Landesweit stieg die Arbeitslosigkeitsquote außerdem von 9,9 Prozent im Jahr 2018 auf 13,8 Prozent im Jahr 2020; die Jugendarbeitslosigkeit beträgt 27 Prozent (Joel Wing, Almost 50% of Iraqi Youth Not Working, 2.6.2020, verfügbar unter <https://musingsoniraq.blogspot.com/>). Unter den Binnenvertriebenen in den Provinzen Anbar, Babil, Diyala, Kirkuk, Niniwe, Salah Al-Din und Bagdad waren nach Quellen aus dem Jahr 2018 17,7 Prozent arbeitslos (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Faktoren, September 2020, S. 24). Eine staatliche Arbeitslosenversicherung existiert nicht (vgl. BFA, Länderinformationsblatt v. 17.3.2020, S. 135). Bei der Suche nach Arbeitsplätzen hilft das Ministerium für Arbeit und Soziales, das Arbeitsagenturen in den meisten Städten stellt (BFA, Länderinformationsblatt v. 17.3.2021, S. 135; s. auch EASO, Zentrale sozioökonomische Faktoren, September 2020, S. 47).

Zwar haben alle irakischen Staatsbürger, die sich als solche ausweisen können, zu geringen Kosten Zugang zum staatlichen Gesundheitssystem. Die medizinische Versorgungssituation ist jedoch angespannt, wenn auch ein gewisses Mindestmaß an medizinischer Versorgung sichergestellt ist (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 25; BFA, Länderinformationsblatt v. 17.3.2020, S. 138 f.; vgl. ferner EASO, Zentrale sozioökonomische Faktoren, September 2020, S. 58 f.).

Es ist zu berücksichtigen, dass sich die humanitäre Lage im gesamten Irak im Vergleich zu den letzten Jahren stetig verbessert hatte, weil auch zwischenzeitlich abgeschnittene Regionen für die Hilfsorganisationen zugänglich wurden (UNOCHA, Humanitarian Response Plan 2018, Februar 2018, S. 13; vgl. auch Humanitarian Response Plan 2019, Februar 2019, S. 9).

Die Wirtschaft des Landes befand sich nach den Belastungen der vorangegangenen Jahre zunächst auf einem Wachstumskurs: Im Jahr 2019 wuchs das Bruttoinlandsprodukt um 4,4 Prozent (World Bank, Economic Monitor, November 2020, S. 17). In Verbindung mit dem jüngst zu verzeichnenden Ölpreisverfall zeitigte die Coronaviruspandemie indes erhebliche

negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes. In den ersten neun Monaten des Jahres 2020 verringerte sich das Bruttoinlandsprodukt um 10,2 Prozent (World Bank, Economic Monitor, Mai 2021, S. 2). Die Weltbank geht zudem davon aus, dass infolge der Coronaviruspandemie eine Erhöhung des unter der Armutsgrenze lebenden Bevölkerungsanteils um sieben bis 14 Prozent zu erwarten sei (World Bank, Economic Monitor, Mai 2021, S. 15). Am schwersten betroffen sei der informelle Sektor; womit Arbeitsplatzverluste vor allem in ärmeren Bevölkerungsschichten verbunden seien. Insbesondere mit Blick auf den nunmehr steigenden Ölpreis wird jedoch ein (erneutes) Wirtschaftswachstum um 1,9 Prozent für das Jahr 2021 und im Durchschnitt 6,3 Prozent für die Jahre 2022 und 2023 prognostiziert (World Bank, Economic Monitor, Mai 2021, S. 17).

Die bisherige Verbesserung der humanitären Lage zeigte sich durchgreifend an der Versorgung mit Trinkwasser. Waren nach Erhebungen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) 2017 noch die Hälfte der Leitungswasserstellen im Irak defekt, geht die IOM 2019 davon aus, dass an den meisten Orten, die Binnenvertriebene und Rückkehrer beherbergen, Leitungswasser zumindest eingeschränkt verfügbar ist (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, Februar 2019, S. 60). Die Zahl der Personen, die auf humanitäre Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung („WASH-Services“) angewiesen sind, sank seit 2017 kontinuierlich von noch 6.300.000 Personen im Jahr 2016 auf 1.850.000 Personen im Jahr 2019 (UNOCHA, Humanitarian Reponse Plan 2017, Februar 2017, S. 45; Humanitarian Response Plan 2018, Februar 2018, S. 40; Humanitarian Response Plan 2019, Februar 2019, S. 46; Humanitarian Response Plan 2020, Januar 2020, S. 74). Infolge der Coronaviruspandemie stieg die Zahl wieder an: Zuletzt wurde ein solcher Bedarf bei 2.570.000 Personen festgestellt (UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, Februar 2021, S. 81).

Zur Stabilisierung der humanitären Lage trägt die Abnahme der Zahl der Binnenvertriebenen bei. Das Verhältnis von Binnenvertriebenen und Rückkehrern hat sich in den Jahren 2016 bis 2018 zugunsten eines Überwiegens der Gruppe der Rückkehrer umgekehrt; im Verlauf der Jahre 2019 und 2020 verringerte sich die Zahl der Binnenvertriebenen weiter, während die Zahl der Rückkehrer weiter anwuchs (Verhältnis im Herbst 2020: etwa 1,4 Millionen Binnenvertriebene und etwa 4,6 Millionen Rückkehrer, vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 15 m.w.N.). Die humanitären Bedingungen für Rückkehrer sind – bei verbleibenden erheblichen Herausforderungen der Existenzsicherung – wesentlich günstiger als für Binnenvertriebene: 95 Prozent der Rückkehrer sind an den Ort ihres früheren gewöhnlichen Aufenthaltes zurückgekehrt; drei Prozent leben unter

prekären Übergangsbedingungen („critical shelter“, IOM/DTM, Iraq Master List Report 114, 19.3.2020, S. 6; vgl. auch EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 19 f.). 71,4 Prozent der durch die IOM im Rahmen einer Langzeitstudie befragten Rückkehrer gaben an, dass ihr Lebensstandard nach der Rückkehr wieder dem Stand vor der Flucht („displacement“) entspricht. 85,5 Prozent erklärten, wieder im selben Berufsfeld tätig zu sein wie zuvor (IOM, Four Years in Displacement, 13.11.2019, S. 28, 30).

Grundsätzlich steht zudem allen Irakern der Zugang zum Öffentlichen Verteilungssystem („Public Distribution System“ – PDS) offen, das monatliche Nahrungsmittelrationen zuteilt, jedoch bisweilen aufgrund der politischen Instabilität von Unterbrechungen betroffen ist (EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 50). Bedürftige erhalten Lebensmittelgutscheine, mit denen sie in speziellen staatlichen Geschäften einkaufen können (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 24). Nicht ernährungsgesichert („food insecure“) sind derzeit nach den Maßgaben des World Food Programme (WFP) landesweit etwa 2,3 Millionen Menschen (vgl. FAO/ WFP, COVID-19 Food Security Monitor v. 25.2.2021, S. 2).

Die freiwillige Rückkehr irakischer Flüchtlinge aus anderen Staaten lag auf einem im Vergleich zu anderen Herkunftsstaaten relativ hohen Niveau. Bis Ende September 2019 kehrten 1.444 irakische Staatsangehörige freiwillig mit Unterstützung aus REAG/GARP-Mitteln in ihre Heimat zurück; bis Ende Oktober des Jahres 2020 waren es 474 Personen. Jeweils im gleichen Zeitraum wurden im Jahr 2020 473 und im Jahr 2019 1.549 Irakerinnen und Iraker mit Mitteln aus dem Starthilfe-Plus-Programm unterstützt. Freiwillige Rückkehrer wurden von der Bundesregierung durch die von der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) betriebenen Beratungszentren in Erbil (eröffnet im April 2018) und Bagdad (eröffnet im Juni 2019) bei der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung unterstützt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 24; Lagebericht v. 2.3.2020 i.d.F. v. 14.10.2020, S. 24).

Auch mit Blick auf Bagdad – der Ort, an dem die Abschiebung mit Blick auf die Herkunft des Klägers aus der Provinz Dhi Qar im Süden des Iraks aller Voraussicht nach endet – ist die allgemeine Versorgungslage zwar grundsätzlich schwierig. So ist selbst in Bagdad die öffentliche Stromversorgung häufig unterbrochen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 24; EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 68) und 18 Prozent der Bevölkerung sind täglich mit Unterbrechungen der Wasserversorgung konfrontiert (World Bank, Project Appraisal: Baghdad Water Supply and Sewerage Impro-

vement Project, 9.1.2018, S. 12). In der Stadt Bagdad haben durchschnittlich nur 53 Prozent der Haushalte Binnenvertriebener Zugang zu Elektrizität und 63 Prozent zu Wasser (DTM, Urban Displacement in Iraq, 30.4.2020, S. 25).

Die humanitäre Lage in Bagdad selbst ist jedoch – gemessen an den irakischen Verhältnissen – überdurchschnittlich. Bagdad ist das Zentrum der irakischen Wirtschaft unter Einschluss des Handels und des Finanzsektors. Abgesehen von der Schwerindustrie liegen die meisten Produktionsstätten des Landes in dieser Provinz. Bagdad-Stadt ist zugleich – als Sitz der Regierung und Zentralverwaltung – das administrative Zentrum des Irak; der irakische Staat ist der größte Arbeitgeber der Stadt (EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 41). Insbesondere ist die Provinz Bagdad in weit unterproportionalem Umfang vor die Herausforderung gestellt, auch die Versorgung von Rückkehrern sicherzustellen. Nach den im Mai und Juni 2020 durch die IOM erhobenen Zahlen entfallen von gut 4,72 Millionen Rückkehrern in den Irak nur etwas mehr als 90.000 Personen (ca. 2 Prozent der Gesamtrückkehrer) auf die Provinz Bagdad (EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 15), obgleich dort mit 8,3 Millionen Einwohnern etwa ein Fünftel der Gesamtbevölkerung des Iraks leben (vgl. EASO, Sicherheitslage, Oktober 2020, S. 76; Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 13). Die Provinz Bagdad verzeichnete zudem den höchsten Rückgang der Zahl der Binnenvertriebenen (EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, Februar 2019, S. 32). Hielten sich 2015 noch nahezu 600.000 Binnenvertriebene in Bagdad auf, war diese Zahl im Juni 2020 auf 35.034 zurückgegangen (EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, Februar 2019, S. 32; EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 15). Zugleich stammten mit Stand September 2019 nur etwa 2,3 Prozent aller Binnenflüchtlinge im Irak aus Bagdad (UK Home Office, Security and humanitarian situation, Mai 2020, S. 21).

Diese Lage hatte sich in den vergangenen Jahren insgesamt verbessert. Waren in der Provinz Bagdad 2016 noch 166.000 Menschen auf Unterstützung bei Unterkunft und Gütern, die nicht Lebensmittel sind, angewiesen (UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2017, Januar 2017, S. 22), hat sich diese Zahl 2018 auf nur noch 82.000 Bedürftige und damit mehr als halbiert (UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2019, November 2018, S. 43). Von den 8,3 Millionen Einwohnern Bagdads (s.o.) waren zuletzt „nur“ 112.350 Personen auf humanitäre Hilfe angewiesen („in need“) (UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2020, November 2019, S. 6). Die Arbeitslosigkeit in Bagdad ist niedriger als im Landesdurchschnitt (EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 47). In

Bagdad arbeiten zudem 16 Hilfsorganisationen der 125 Partner im gesamten Irak (UNOCHA, Humanitarian Response Plan Iraq 2021, Februar 2021, S. 5).

Diese Erkenntnisse zugrunde gelegt sprechen überwiegende Gründe dagegen, dass es dem Kläger aus humanitären Gründen im Irak nicht möglich wäre, seinen Lebensunterhalt zumindest so weit zu sichern, dass er einen unmenschlichen oder erniedrigenden Zustand vermeiden könnte. Auch wenn die humanitäre Lage im Irak trotz der aufgezeigten Verbesserungen nach wie vor als angespannt zu bewerten ist und Ölpreisverfall und Coronaviruspandemie eine zwischenzeitliche Verschlechterung der humanitären Lage zur Folge haben, ist davon auszugehen, dass der Kläger in der Lage wäre, seine elementaren Bedürfnisse – wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft – zu befrieden, denn es ist anzunehmen, dass der Kläger das Existenzminimum durch eigene Erwerbstätigkeit, und sei es durch Gelegenheitsarbeit, wird sichern können. Der Kläger ist im erwerbsfähigen Alter. Er ist nach seinem insoweit glaubhaften Vortrag in der mündlichen Verhandlung auch entgegen den im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt zunächst gemachten Angaben kein Analphabet, sondern hat die Schule bis zum Gymnasium besucht (S. 11 der Sitzungsniederschrift). Dass er aufgrund der im Laufe des Verfahrens geltend gemachten psychischen Erkrankungen (noch) in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt wäre, ist nicht ersichtlich. Da der Kläger gemeinsam mit seiner Familie ausgereist ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er im Irak über ein unterstützendes Netzwerk im Irak verfügt. Es ist indes anzunehmen, dass er zumindest für einen Übergangszeitraum finanzielle Unterstützung von seiner in Finnland wohnhaften Familie erhalten könnte. Dass diese nicht willens oder in der Lage wäre, den Kläger vor einer Situation extremer materieller Not zu bewahren, hat dieser nicht substantiiert vorgetragen. Zu berücksichtigen ist auch, dass für den Kläger – insbesondere im Fall einer freiwilligen Ausreise – die Möglichkeit besteht, in nicht unerheblichem Umfang Rückkehr- und Starthilfen im Rahmen des REAG/GARP- und des ERRIN-Programms sowie weitere Unterstützungsleistungen für Rückkehrer in Anspruch zu nehmen, die ihr bei der Überbrückung finanzieller Engpässe unmittelbar nach einer Rückkehr helfen können. Dabei entspricht die Berücksichtigung der Starthilfen in diesem Zusammenhang dem Grundsatz, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein Asylbewerber, der durch eigenes zumutbares Verhalten – wie insbesondere durch freiwillige Rückkehr – die Gefahr politischer Verfolgung oder sonstige ihm im Zielstaat drohende Gefahren abwenden kann, keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.4.1997, 9 C 38.96, juris Rn. 27; OVG Hamburg, Urt. v. 25.3.2021, 1 Bf 388/19.A, juris Rn. 140 f.).

b. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt ebenfalls nicht vor.

Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Der insoweit anzulegende Prognosemaßstab entspricht dem allgemeinen asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.7.2001, 1 B 71/01, juris Rn. 2; OVG Münster, Urt. v. 18.1.2005, 8 A 1242/03.A, juris Rn. 37 f.).

Eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht für den Kläger im Abschiebungsfall nicht. Auch eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen hat der Kläger nicht substantiiert geltend gemacht. Insbesondere führen die im Laufe des Verfahrens geltend gemachten psychischen Erkrankungen nicht zu einer anderen Beurteilung. Aus den eingereichten ärztlichen Stellungnahmen – die letzte datiert vom 10. Mai 2021 – lässt sich insbesondere mit Blick auf das Vorbringen des Klägers im Rahmen der mündlichen Verhandlung, dass es ihm zwar psychisch weiterhin nicht gut gehe, er die Behandlung aber vor einem Jahr abgebrochen habe, und dass er, abgesehen von der gelegentlichen Einnahme von Schlaftabletten, keine Medikamente einnehme (S. 13 der Sitzungsniederschrift), nichts zu dem Gesundheitszustand des Klägers im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung entnehmen. Zum anderen erfüllen die ärztlichen Stellungnahmen nicht die Anforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 60a Abs. 2c Sätze 2 und 3 AufenthG. Insbesondere fehlt es an Angaben zu den Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben.

Ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ergibt sich schließlich auch nicht aus der humanitären Lage oder aus der allgemeinen Sicherheitslage im Irak. Insoweit handelt es sich um allgemeine Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG, welche grundsätzlich nur bei einer – hier nicht vorliegenden – Anordnung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen sind, wonach die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen kann, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens drei Monate ausgesetzt wird. Zwar kann ein Ausländer im

Hinblick auf die Lebensbedingungen, die ihn im Abschiebezielstaat erwarten, insbesondere die dort herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage, ausnahmsweise Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beanspruchen, wenn er bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Denn dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, ihm trotz einer fehlenden politischen Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Dies ist vorliegend nicht anzunehmen. Insoweit gilt das oben Ausgeführte entsprechend.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 83b AsylG und § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

XXX